

Amt der Wiener Landesregierung

MD-568-1 bis 3/88

Wien, 7. April 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1988);
Stellungnahme

Betrifft	Gesetzesentwurf
Zi.	17. CE 88
Datum:	12. APR. 1988
Verteilt:	13. April 1988 <i>Ponzer</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Ponzer
H. Moser

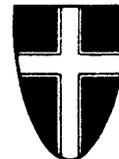
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Mos
Dr. Ponzer
Obersenatsrat

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2139

MD-568-1 bis 3/88

Wien, 7. April 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1988);
Stellungnahme

zu Zl. 36.343/4-III/7/88

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 25. Februar 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen. Es darf jedoch - über den vorliegenden Entwurf hinausgehend - hinsichtlich der Ersichtlichmachung von Preisen folgendes angeregt werden:

- 1) § 11 Abs. 2 wäre aus Gründen der Verdeutlichung wie folgt zu formulieren:

"Die Preise sind unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und Verkaufseinheit in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zum Sachgut mit arabischen Ziffern ersichtlich zu machen. Mehrere Preise für unterschiedliche Verkaufseinheiten eines Sachgutes sind in gleicher Schriftgröße ersichtlich zu machen."

- 2) Die im Abs. 2 grundsätzlich vorgesehene räumliche Zuordnung sollte in der Spezialbestimmung des Abs. 4 im Zusammenhang mit den darin erwähnten Preisverzeichnissen

- 2 -

dadurch gegeben sein, daß zumindest eine sektorenweise Zusammenfassung mehrerer Waren zu erfolgen hätte. Die Auflage von Preislisten sollte einem Gewerbetreibenden unbenommen bleiben, jedoch keine Alternative zu den im Abs. 4 vorgesehenen Preisauszeichnungsmöglichkeiten darstellen dürfen.

- 3) Im § 11a Abs. 1 wäre auch der stark expandierende Geschäftszweig "Verein von Videokassetten" anzuführen. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten erscheint es günstig, den Begriff "wesentliche Leistungen" durch den deutlicheren Begriff "typisierbare Leistungen" zu ersetzen.
- 4) Im § 11b Abs. 1 sollten die vorgesehenen Preisverzeichnisse ausdrücklich auf die "jeweils angebotenen Speisen und Getränke" abgestimmt werden.
- 5) Die im § 11 Abs. 4 normierte Verpflichtung zur Preisauszeichnung sollte auf alle Gastgewerbebetriebe, die warme Speisen verkaufen, ausgedehnt werden. Der Begriff "regelmäßig" hätte demnach zu entfallen.
- 6) Die im § 11c Abs. 4 festgelegte besondere Art der Preisauszeichnung wäre auch in den bei inländischen Reisebüros aufliegenden Prospekten und Katalogen ausländischer Reiseveranstalter vorzusehen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat